

# SATZUNG

THW Helfervereinigung St. Wendel e.V.



## **Artikel 1**

(Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit)

- 1.1 Der Verein führt den Namen „THW Helfervereinigung St. Wendel“ mit dem Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in St. Wendel.
- 1.3 Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft in der THW Helfervereinigung Saar e.V.

## **Artikel 2**

(Aufgaben des Vereins)

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52, 55, 57 der Abgabenordnung, insbesondere:
  - a) Förderung von Maßnahmen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) zur Sicherung von Menschenleben und Rettung aus Lebensgefahren,
  - b) Förderung der Jugendpflege und der Jugendarbeit innerhalb des THW,
  - c) Durchführung von sozialen, humanitären und karitativen Maßnahmen,
  - d) Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken von a) bis c) dienen,
  - e) Beschaffung von Ausstattung / Ausrüstung für Zwecke gemäß a) bis c).
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
  - 2.2.1 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Der Verein soll zu den gesetzlichen und anderen Regelungen, welche die Bundesanstalt THW betreffen, Stellung nehmen.
- 2.4 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

- 2.5** Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt THW oder deren gewählten Helfervertretern. Er will vielmehr die Arbeit der voran genannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

### **Artikel 3**

(Mitgliedschaft)

- 3.1** Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2** Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein, passives Mitglied auch eine juristische Person.  
Alle Mitglieder haben mit dem vollendeten 17. Lebensjahr Stimmrecht.
- 3.3** Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Antrag voraus.
- 3.4** Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen keine Gründe mitgeteilt zu werden.
- 3.5** Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.6** Die Mitgliedschaft endet durch:  
Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit, bei juristischen Personen Ausschluss nach Artikel 3.7 oder Austritt nach Artikel 3.8.
- 3.7** Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Angaben der Gründe mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Einspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- 3.8** Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres (=Kalenderjahr) erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

### **Artikel 4**

(Mittel des Vereins)

Der Verein bestreitet seine Ausgaben durch die Mitgliedsbeiträge, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, Spenden und Umlagen.

## **Artikel 5**

(Beiträge und Spenden)

- 5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 5.2 Der Verein ist berechtigt die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- 5.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 5.4 Beiträge sind bis zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig Die der THW Helfervereinigung Saarland zustehende Beiträge sind bis zum 31.03. des GJ nach dort hin zu überführen.
- 5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren nach Artikel 3.7 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern kein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

## **Artikel 6**

(Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Artikel 7**

(Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

## **Artikel 8**

(Mitgliederversammlung)

- 8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens ein Mal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen/Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird.

### **8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über:**

- Anschaffungen bzw. Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von 500 € übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen, mittel- und langfristige Verträge,
- Anträge an die Landesversammlung der „THW-Helfervereinigung Saar e.V.“,
- Wahl / Entlastung des Vorstandes,
- Wahl von 2 Kassenprüfern,
- Wahl des Delegierten für die Landesversammlung der “THW Helfervereinigung Saar e.V.“, welcher gleichzeitig Beisitzer im erweiterten Vorstand ist,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

### **Artikel 9**

(Vorstand)

#### **9.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.**

a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden,
- stellvertretenden Vorsitzenden,
- Schatzmeister

b) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem

- geschäftsführenden Vorstand,
  - einem Beisitzer,
  - dem Schriftführer,
- sowie aus dem jeweiligen
- Ortsbeauftragten oder dessen Stellvertreter,
  - Helfersprecher des örtlichen THW OV,
  - Jugendbetreuer des örtlichen THW OV,

sofern sie Mitglieder sind, jeweils mit beratender Stimme.

#### **9.2 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.**

- 9.3** Der Vorsitzende, und entweder sein Stellvertreter oder der Schatzmeister oder aber die beiden letztgenannten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB,

## **Artikel 10**

(Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung)

- 10.1** Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung ein.
- 10.2** Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall 2 Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin veröffentlicht werden.
- 10.3** Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 10.4** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist mindestens binnen eines Monats eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen: diese ist stets beschlussfähig.
- 10.5** Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person können Anträge an die Mitgliederversammlung richten.
- 10.6** Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit möglich. Die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 möglich.
- 10.7** Wahlen sind geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.
- 10.8** Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **Artikel 11**

(Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes)

- 11.1** Der Vorstand wird - mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die Funktions- oder Mandatsträger des THW und der THW-Jugend sind - für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

- 11.2** Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- 11.3** Die Regelungen der Art. 10.2 und 10.3 gelten entsprechend.
- 11.4** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 11.5** Die Regelungen nach Art. 10.6 Satz 1 und 2, gelten entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.6** Die Regelung des Art. 10.8 gilt entsprechend.

## **Artikel 12**

(Haftung)

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstands wird ausgeschlossen.

## **Artikel 13**

(Rechtsweg)

Im Streitfall entscheidet das von der Bundeshelfervereinigung e.V. eingesetzte Schiedsgericht nach dessen Schiedsgerichtsordnung.

## **Artikel 14**

(Auflösung)

Das Vereinvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks dem OV St. Wendel der Bundesanstalt THW zu, welcher es ausschließlich für die Aufgabe nach Art. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **Artikel 15**

(Inkrafttreten)

Die Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.05.1986 festgelegt und im März 2003 und im März 2006 überarbeitet.

.....  
(1. Vorsitzender)

.....  
(Schatzmeister)